

## § 9 InvUmlBV (Brandenburg) — Übergangsregelung

Investitionsumlage-Berechnungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Aufwendungen, die im Rahmen der Sozialhilfe oder der Übergangsregelung nach Artikel 49a des Pflege-Versicherungsgesetzes abgegolten sind, dürfen nicht mehr angesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Pflegeeinrichtungen, die vor der öffentlichen Förderung Gelder aus der Sozialhilfe für Instandhaltung und Instandsetzung erhalten haben und diese Gelder bisher nicht zweckentsprechend verwendet haben. Eine Umlage ist erst zulässig, wenn Beträge in Höhe der erhaltenen Gelder zweckentsprechend verwendet wurden, es sei denn, der Träger führt diese der auf Grund des § 2 Abs. 2 der Investitionsumlage-Berechnungsverordnung vom 14. April 1998 (GVBl. II S. 358) gebildeten Wiederbeschaffungsrücklage zu.

(2) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung kurz- und mittelfristiger Anlagegüter (Abschreibungen) sind erst umlagefähig, wenn die auf Grund des § 2 Abs. 2 der Investitionsumlage-Berechnungsverordnung vom 14. April 1998 (GVBl. II S. 358) gebildete zweckgebundene Wiederbeschaffungsrücklage entsprechend ihres Verwendungszwecks vollständig verwendet wurde. Soweit Mittel der Wiederbeschaffungsrücklage verwendet werden, kommt eine Verzinsung nach § 3 Abs. 2 nicht in Betracht.

Zitiervorschlag: § 9 InvUmlBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/InvUmlBV/9>